

# **Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS) der Gemeinde Unterdietfurt**

vom 13.12.2023

Die Gemeinde Unterdietfurt erlässt gemäß Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS):

## **§ 1**

(1) In § 4 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „in begründeten Einzelfällen“ gestrichen.

(2) § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und für den Betrieb von Wärmepumpen. Die Gemeinde Unterdietfurt ferner kann das Anschluss – und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

## **§ 2**

(1) In § 13 Abs. 1 wird nach den Worten zum Ablesen „und Wechseln“ eingefügt, sowie nach den Worten der Wasserzähler „zum Erstellen von Geschossflächenaufmaßen“ eingefügt. Folgender Satz 2 wird neu eingefügt: „Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten.“ Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

(2) §13 Abs. 1 erhält somit folgende Fassung:

Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und zum Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

## **§ 3**

(1) In § 15 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort Betriebsstörung die Worte „bestehenden oder drohenden“ eingefügt.

(2) § 15 Abs.3 erhält somit folgende Fassung:

Die Gemeinde stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die Gemeinde kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. 5Soweit möglich, gibt die Gemeinde Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

#### **§ 4**

§ 19a wird ersatzlos gestrichen.

#### **§ 5**

Diese Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung der Gemeinde Unterdietfurt tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Unterdietfurt, 13.12.2023



Bernhard Blümelhuber  
Erster Bürgermeister